

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Franziska Gminder, Martin Hess, Martin Hohmann, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Jörg Schneider, Uwe Schulz, René Springer, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Mütterrente bzw. die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sollen Müttern einen Ausgleich für den Einkommensausfall durch die Kindererziehung schaffen. Die Verhinderung von Altersarmut der Mütter steht dabei nicht im Fokus.

Viele Rentnerinnen beziehen nur kleine Renten, weil sie mit Rücksicht auf die Kindererziehung über längere Zeit nicht oder nur in Teilzeit berufstätig waren. In der Folge haben diese Mütter trotz der berücksichtigten Kindererziehungszeiten nur niedrige Renten. Bei alleinstehenden Rentnerinnen, die nur ihre geringe Altersrente beziehen, reicht diese Rente häufig nicht zur Bedarfsdeckung aus.

Im Rahmen der aufstockenden Grundsicherung im Alter werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich als Einkommen voll angerechnet. Die Einkommensanrechnung betrifft auch die Rente, die sich aus der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ergibt (§§ 56, 70, 249, 307d SGB VI). Von der Anrechnung ist auch die sog. Mütterrente I und II betroffen.

Es erscheint als ein Gebot der Fairness den Müttern gegenüber, keine volle Einkommensanrechnung der Renten für Erziehungszeiten vorzunehmen. Durch eine angemessene Freistellung der Renten bei der Einkommensanrechnung im Rahmen der Grundsicherung, welche sich aus der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ergeben, wird die Altersarmut gezielt bekämpft. Mit einer Einkommensfreibetragslösung würden sich die Änderungen bei der Mütterrente auch bei den armen Rentnerinnen auswirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches vorzulegen, der eine angemessene Anrechnungsfreistellung für die gesetzliche Rente,

welche sich aus der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ergibt, regelt und sich dabei an der bestehenden Regelung zur Anrechnungsfreistellung zusätzlicher Altersvorsorge in § 82 SGB XII orientiert.

Berlin, den 1. Oktober 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion